

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 90 und 91 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 und der §§ 24 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 26.03.2018 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Kündigung und Ausschluss wird um Abs. 4 wie folgt ergänzt:

4) Die Stadt Uetersen als Kita-Trägerin hat ein besonderes Kündigungsrecht, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Außerdem hat die Stadt Uetersen ein besonderes Kündigungsrecht, wenn in erheblicher Weise gegen andere Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, das Einrichtungskonzept zu unterstützen.

Eine entsprechende Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages erklärt werden.

Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses setzt voraus, dass ein Ausweichplatz gefunden wurde, der den Anforderungen an einer besonderen Betreuung gerecht wird.

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Uetersen, den 22.02.2018

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen